

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Pilotaktion Wissensorientierte Regionen — GD RTD

(2003/C 182/08)

1. Hintergrund

In den Haushaltsplan wurde eine neue Haushaltslinie B5-513 — **Wissensorientierte Regionen** — aufgenommen. Dadurch sollen experimentelle regionale Aktionen unterstützt werden, deren Ziel die Entwicklung „wissensorientierter Regionen“ in den Bereichen der technologischen Entwicklung, der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und der Forschung auf regionaler Ebene zur Förderung des Zusammenwachsens der Regionen ⁽¹⁾ in Europa ist. Solche Aktionen sollten die Teilnahme und das Engagement der Regionen im Hinblick auf die Schaffung des Europäischen Forschungsraums verstärken und die Erreichung der Ziele von Lissabon und des Ziels von Barcelona unterstützen ⁽²⁾.

Diese Pilotaktion steht unter Leitung der Generaldirektion Forschung, die diese Aufforderung veröffentlicht. Das Referat A5 (Verbindungen zu anderen Politikbereichen, Dienst: Regionale Aspekte) ist für die Durchführung des Pilotprojekts „wissensorientierte Regionen“ (KnowREG) zuständig.

2. Ziele

Hauptziel der Aktion ist der Nachweis der zentralen Rolle des Wissens zur Förderung der Regionalentwicklung. Auch soll gezeigt werden, wie regionale Akteure wirksam die Zukunft ihrer Regionen mitbestimmen können. Dies sollte zu Entwürfen und Modellen für weitere Maßnahmen führen, die nicht zwangsläufig aus dem Haushalt der Union finanziert werden müssten. Außerdem soll die Zusammenarbeit auf grenzüberschreitender/überregionaler Grundlage gefördert werden, damit europäische Regionen voneinander lernen und Modelle und Maßnahmen gefunden werden können, die sich in verschiedenen Regionen durchführen lassen.

3. Vorläufiger Haushalt

An Mitteln stehen 2,5 Mio. EUR zur Verfügung. Die GD Forschung geht davon aus, dass sie damit rund zehn Vorschläge unterstützen kann (siehe auch Abschnitt 9).

4. Begründung

4.1. Politisches Umfeld

In ihren Mitteilungen „Hin zu einem Europäischen Forschungsraum“ (Januar 2000) ⁽³⁾ und „Die regionale Dimension des Europäischen Forschungsraums“ (Oktober 2001) ⁽⁴⁾ hat die Kom-

mission die Ziele und den Geltungsbereich einer neuen Strategie umrissen. Besonders deutlich zum Ausdruck kam dabei die Vorstellung eines vollständig entwickelten, funktionierenden und vernetzten Forschungsraums, in dem Grenzen verschwinden, die Zusammenarbeit floriert und ein funktioneller Integrationsprozess stattfindet. Im Rahmen dieses Prozesses wurde also auch eine neue Rolle für die Regionen als besondere Akteure festgestellt.

Das Konzept des Europäischen Forschungsraums wurde auf dem Lissabonner Gipfel und auf nachfolgenden Zusammenkünften des Europäischen Rates begrüßt und von den europäischen Forschungsministern im Juni und November 2000 speziell befürwortet. Die neue Strategie wurde erneut in den Schlussfolgerungen des Gipfels von Stockholm im März 2001 gelobt, auf dem Wissenschaft und Technologie mit zu den ersten Prioritäten Europas gezählt wurden. Im sich rasch wandelnden Umfeld von Wissenschaft, Technologie und Innovation haben die in der Strategie enthaltenen Ideen zur Organisation der Forschung, zur Rolle der Akteure, zur Verteilung und Koordinierung der Forschungsanstrengungen und zu ihren wirtschaftlichen Aspekten wie auch zur Übernahme und Integration der Ergebnisse großen Anklang gefunden.

Auch das Europäische Parlament, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen haben die neue Strategie positiv aufgenommen. Die beiden letzteren haben dabei besonders betont, welche wichtige Rolle die Regionen bei der Mobilisierung der Forschungs- und Innovationsanstrengungen spielen können, um Europa schneller zur wissensgestützten Wirtschaft zu führen. Vor allem der Ausschuss der Regionen hatte auf die entscheidende Rolle der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften „für die Ausbildung, die Unterstützung der Laboratorien und Initiativen der dortigen Forscher und die Kenntnis der Erwartungen vor Ort“ hingewiesen. Außerdem regte er an, dass „die gemeinschaftlichen Forschungsprogramme und die regionalpolitischen Weichenstellungen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie möglichst bürgernahe Vorhaben zur Weiterentwicklung der Forschung fördern.“ In seiner befürwortenden Stellungnahme zu den beiden genannten Mitteilungen der Kommission betonte er auch, welche wichtige Rolle die Regionen als Brücke zwischen der europäischen und der lokalen Ebene bei Forschung und Innovation übernehmen. Ferner stärkten sie die internationale Zusammenarbeit durch die Mobilisierung des Potenzials lokaler Hochschulen zusammen mit regionalen und kommunalen Körperschaften.

Globalisierung, rascher technologischer Wandel und ausgiebiger Informations- und Wissensaustausch kennzeichnen den Übergang zur wissensgestützten Wirtschaft, der sich zurzeit vollzieht. Auf der Lissabonner Tagung des Europäischen Rates

⁽¹⁾ Unter Regionen werden hier geografische Einheiten innerhalb der Mitgliedstaaten verstanden.

⁽²⁾ KOM(2002) 565, KOM(2003) 226.

⁽³⁾ KOM(2000) 6 vom 18. Januar 2000.

⁽⁴⁾ KOM(2001) 549 endg. vom 3. Oktober 2001.

im März 2000 stellten Europas Staats- und Regierungschefs ein ehrgeiziges Ziel auf: In den nächsten zehn Jahren sollte Europa zur wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wissensgesellschaft in der Welt werden, die fähig wäre, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. In ihrer Mitteilung „Innovation in einer wissensbestimmten Wirtschaft“ legte die Kommission vor dem Hintergrund der Lissabonner Anstöße die Grundzüge der Innovationsförderung in der EU fest. Beide Aussagen wurden auf dem letzten Frühjahrsgipfel in Brüssel (März 2003) und in der neuesten Mitteilung über eine neue Rolle für die Innovationspolitik⁽⁵⁾ bestätigt. Die Bedeutung der Maßnahmen auf regionaler Ebene zur Gründung und zum Wachstum innovativer Unternehmen und zur Verbesserung der wesentlichen Schnittstellen im Innovationssystem ist nun weithin anerkannt und verlangt ein stimmiges Konzept zur Stärkung dieser Schnittstellen in den regionalen Innovationsstrategien der Mitgliedstaaten. Dieser politische Ansatz wird auch von anderen Gemeinschaftsorganen weitgehend unterstützt. Der Ausschuss der Regionen merkte an, dass „die Kommunen und Regionen aktiv ermutigt werden [sollten], ihre Fördermaßnahmen auf die auf nationaler und europäischer Ebene verfolgte Politik abzustimmen, um die Kohärenz eines stabilen, gemeinsamen und transparenten Innovationsförderrahmens zu gewährleisten“.

Auf dem Lissabonner Gipfel wurde festgestellt, dass für die Schaffung des Europäischen Forschungsraums ein Leistungsvergleich der einzelstaatlichen FuE-Politiken erforderlich ist. Aus der ersten Runde dieses Leistungsvergleichs ging unter anderem hervor, dass die Beziehung zwischen der FTE-Politik und der Wettbewerbsfähigkeit immer mehr auf regionaler statt auf nationaler Ebene zum Ausdruck kommt⁽⁶⁾. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Untersuchung der Frage auf, wie Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik mit anderen politischen Bereichen zusammenwirken — insbesondere mit denen, deren Schwerpunkt auf integrierter Entwicklung, auch auf regionaler Ebene, liegt. Denn die Fähigkeit der Europäischen Union, im Bereich Forschung und Innovation Fortschritte zu erzielen, wird ihre Möglichkeiten, auf den Weltmärkten wettbewerbsfähig zu bleiben, Arbeitsplätze zu schaffen sowie Wohlstand und Wachstum zu sichern, entscheidend beeinflussen. In den letzten Jahren haben sich die europäischen Regionen auf vielfältige Weise als wichtige Akteure in diesem Prozess erwiesen. Gleichzeitig hat sich weitgehend die Erkenntnis durchgesetzt, dass das Potenzial der regionalen Wirtschaft, der Konkurrenz standzuhalten und sich technischen Fortschritten anzupassen, eng mit ihrem Innovationspotenzial zusammenhängt. Dieses jedoch ist in quantitativer und in qualitativer Hinsicht äußerst unterschiedlich. Regionen mit Entwicklungsrückstand müssen in diesem Zusammenhang noch erheblich aufholen.

Nach dem Konzept des Europäischen Forschungsraums ist wirksames Handeln auf verschiedenen administrativen und organisatorischen Ebenen gefragt: auf europäischer, nationaler, regionaler oder sogar kommunaler Ebene. Auf diese Weise stünden die Maßnahmen nicht nur in Einklang miteinander,

sondern wären auch auf das Potenzial der Regionen selbst besser abgestimmt. Durch die Überprüfung der Rolle der einzelnen Akteure (öffentlicher und privater), dem Aufbau von Synergien und der Nutzung von sich ergänzenden europäischen, nationalen und regionalen Instrumenten kann eine engere Partnerschaft zwischen allen Beteiligten entstehen. Den in allen Regionen der Europäischen Union vorhandenen Hochschulen kommt eine Schlüsselrolle für die lokale und regionale Entwicklung zu⁽⁷⁾.

In der Mitteilung vom Oktober 2001 über die regionale Dimension des Europäischen Forschungsraums lag der Schwerpunkt auf der Rolle des „Motors“, den die Regionen im Gesamtzusammenhang des auf Forschung, Technologie und Innovation gestützten Wirtschaftswachstums spielen können. Insbesondere wurde untersucht, wie sich eine echte europäische Forschungspolitik zum Nutzen der Bürger verwirklichen lässt, die Ergebnisse bringt, die Entwicklung anregt und Wohlstand und Arbeitsplätze schafft.

4.2. *Forschung und Innovation in den Regionen*

Viele europäische Regionen entwickeln heutzutage ihre eigenen politischen Vorgehensweisen für Forschung, technologische Entwicklung und Innovation. Diese sind weitgehend autonom, ohne aber den nationalen Strategien zuwiderzulaufen. Im Allgemeinen beinhalten sie die Leitung auf lokaler Ebene, die Bereitstellung finanzieller und materieller Ressourcen sowie Schwerpunkte mit dem Ziel, relative Vorteile auf regionaler Ebene auszuschöpfen. Manche besonders erfolgreiche Regionen nehmen innovative Experimente wie grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (FTEI) auf.

Regionale Forschungs- und Innovationsmaßnahmen haben einen beträchtlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der europäischen Forschungskapazität als Ganzes, beispielsweise durch die Organisation und die Entwicklung von Forschungsinfrastruktur, Spezialgeräten und -anlagen; Verbindungen zu Zonen der industriellen Entwicklung; den Aufbau und die Förderung von Exzellenzzentren, die Einrichtung von Wissenschafts- und Technologieparks, die Mobilität von Wissenschaftlern, Zusammenarbeit von Lehr- und Ausbildungseinrichtungen mit ortsansässigen technologieorientierten Existenzgründern usw. Regionen, die solche Strategien in der Vergangenheit entwickelten, wollten damit zwei Ziele erreichen: zum einen eine lokale Forschungs- und Innovationsstrategie entwickeln, die sämtliche verfügbaren Ressourcen und Akteure mobilisiert, und zum anderen interregionale Kooperationsformen aufnehmen, indem Netze unterschiedlicher Art gebildet werden. Beide Ansätze wurden von der Gemeinschaft über ihr FTE-Rahmenprogramm (und zwar das Programm zur Innovationsförderung) oder die Strukturfonds unterstützt.

Solche Strategien weisen in Richtung eines neuen Entwicklungsmodells für die Organisation europäischer Forschungs- und Innovationssysteme, in dem Regionen ihren Platz haben. Dazu gehört über eine systematische Mobilisierung sämtlicher Ressourcen in den Regionen ein Ausrichten der wirtschaftlichen Entwicklung auf konkrete Ziele, die Nutzung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie die För-

⁽⁵⁾ KOM(2003) 112 endg. vom 11. März 2003 „Innovationspolitik: Anpassung des Ansatzes der Union im Rahmen der Lissabon-Strategie“ http://europa.eu.int/comm/enterprise/innovation/innovation_comm_de.pdf.

⁽⁶⁾ „Benchmarking of national research policies“, Europäische Kommission, Luxemburg, 2002, siehe auch: <http://www.cordis.lu/era/benchmarking.htm>.

⁽⁷⁾ KOM(2003) 58 endg. vom 5. Februar 2003, „Die Rolle der Universitäten im Europa des Wissens“, http://europa.eu.int/comm/research/consultations/list_en.html.

derung von Forschung, Technologie und Innovation auf kommunaler oder regionaler Ebene. Da die europäischen Regionen sehr unterschiedliche Profile in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung haben, besonders hinsichtlich ihrer Fähigkeit, technologische Innovationen hervorzubringen, sich zu eigen zu machen und zu integrieren sowie sie in Wirtschaftswachstum umzusetzen, wäre der Einsatz eines einzigen Entwicklungsmodells ein Fehler. Nützlich zu sein scheint jedoch, vor allem bei Forschungs- und Innovationsstrategien, sich an einige allgemeine Entwicklungsgrundsätze zu halten.

4.3. Eine Rolle für die Regionen in der wissensgestützten Wirtschaft

Regionen treten als dynamische Akteure bei der Entwicklung und Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums auf. Gezielt können sie Anstrengungen unternehmen, um der Union bei ihrem Übergang zu einer wissensgestützten Wirtschaft zu helfen. Hier kann das Konzept der „Territorialisierung“, unter dem eine Anpassung der Forschungspolitik an die jeweiligen territorialen Rahmenbedingungen verstanden wird, wirkungsvoll zum Einsatz kommen. Die Territorialisierung der Forschungspolitik betrifft zwei Aspekte: erstens die Schärfung des regionalen Bewusstseins für nationale Forschungs- und Innovationsstrategien und deren Abstimmung auf die sozioökonomischen Bedürfnisse der Regionen und zweitens die Ausrichtung dieser Strategien auf den Aufbau von Forschungs- und Innovationskapazität in den Regionen, wodurch ihre Leistungsfähigkeit als Triebfedern für die technologiegestützte wirtschaftliche Entwicklung noch erhöht wird.

Dies kann durch folgende Schritte erreicht werden:

- Aufstellung von Forschungs- und Innovationsstrategien zur Entwicklung materieller und personeller Ressourcen wie Forschungsinfrastruktur und -ausrüstung, Hochschulen und Ausbildungseinrichtungen vor Ort, Förderstrukturen für die Gründung und das Wachstum innovativer Unternehmen, effiziente Schnittstellen mit dem Innovationssystem, wodurch beispielsweise Wissenschaftler, Innovatoren und Finanzquellen zusammengebracht werden, Wissenschafts- und Technologieparks, Forschungsprogramme, Initiativen, um die Anziehungskraft der Region für Forscher zu erhöhen, oder Fördermaßnahmen für den Personalaustausch,
- Förderung von Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor als Beitrag zur europäischen wissensgestützten Wirtschaft und zur Untermauerung von Wissensaufbau und -verbreitung,
- Förderung von Verbindungen und Vernetzung mit Akteuren in anderen Regionen mit ergänzenden technologischen Trümpfen,
- Förderung eines Forschung und Innovation zuträglichen Umfelds durch die Einführung rechtlicher, finanzieller und steuerlicher Rahmenbedingungen, die sich als notwendig erweisen,
- Ankurbelung von Erfahrungsaustausch mit anderen erfolgreichen Regionen in speziellen Bereichen,

— aktiver Beitrag zu einer integrierten Strategie für nachhaltige Entwicklung.

Die Bündelung der Anstrengungen der Regionen unter dem Vorzeichen des Europäischen Forschungsraums sollte von zwei klaren Zielen geleitet werden, die jeweils einen ausgeprägten zusätzlichen Nutzen für die europäische Forschungs- und Innovationspolitik bieten: erstens Ankurbelung einer besseren Übernahme von Forschungsergebnissen in das lokale sozioökonomische Gefüge (insbesondere gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen, KMU) und Hilfe bei der rascheren Umsetzung in Wirtschaftswachstum; zweitens die Erhöhung staatlicher und privater Investitionen in Forschung und Innovation in den Regionen, wodurch wirtschaftliche und soziale Entwicklung vorangebracht werden.

4.4. Regionen als Triebfedern für wirtschaftliche Entwicklung

In der Vergangenheit lag der Schwerpunkt von Interventionen zur Unterstützung regionaler Entwicklung in der Bereitstellung von Kapital und Unterstützung für die physische Infrastruktur. Neueste wirtschaftswissenschaftliche Forschungsarbeiten deuten jedoch darauf hin, dass die Modernisierung von „Wissen“ und die Steigerung der Technologieverbreitung sich als die effizientesten Wege für die Förderung des Wirtschaftswachstums erweisen könnten. Regionale Innovationssysteme können entstehen, wenn mehrere Faktoren in „greifbarer Nähe“ sind, was hauptsächlich geografisch verstanden wird, obschon sich dies dank Fortschritten in den Informations- und Kommunikationstechnologien allmählich ändert. Dennoch bleibt die geografische Nähe eine der mächtigsten Faktoren für den intellektuellen, kommerziellen und finanziellen Austausch, der den Innovationsprozess stark beeinflusst. In diesem Sinne sind die Regionen wichtig, da sie die räumliche Grundlage für Gruppierungen von Forschungs- und Innovationsakteuren bilden, die mittlerweile unter der Bezeichnung „Cluster“ bekannt sind und die häufig als die wichtigsten Triebfedern für die regionale Entwicklung angesehen werden.

Cluster werden von Gruppen innovativer Unternehmen, Hochschul- und Forschungseinrichtungen, lokalen Stellen zur Entwicklungsförderung und/oder anderen unterstützenden Organisationen gebildet. Sie verkörpern den Aufbau einer Wissensgrundlage, eine als Voraussetzung notwendige Infrastruktur sowie eine kulturelle Dimension. Clusterbildung bedeutet Vernetzung im großen Maßstab, wobei die einzelnen Bestandteile starke, miteinander verflochtene Querverbindungen aufbauen. Die Interaktionsformen sind unterschiedlich: Sie umfassen Wissenstransfer, finanzielle Transaktionen oder einfach verstärkte persönliche Kontakte. In einem solchen Fall wird der „Übergang“ von Wissen letztlich zum wichtigsten „Nebenprodukt“ des Clusters. Forschung und technologische Entwicklung bilden das Herzstück solcher Wissensübertragungen und sind Teil der Hauptkomponenten erfolgreicher regionaler Cluster.

Eine effiziente Clusterbildung setzt sektorenübergreifende Verbindungen und Organisationen mit unterschiedlichen Profilen voraus. Am erfolgreichsten sind Cluster aus Industrie, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammen mit mehreren Einrichtungen, die Wissen vermitteln (Hochschulen, Forschungszentren, Wissenschafts- und Technologieparks und Technopole sowie Einrichtungen für Innovationsförderung, die als Dienstleistungs-, Kompetenz- und Verbreitungszentren fungieren).

Von besonderer Bedeutung bei der Verbreitung der Ergebnisse und dem Prozess der Kommerzialisierung ist das Zusammenspiel mit wissenschaftlichen Tätigkeiten und die „Aufgeschlossenheit“ gegenüber neuen Märkten. Verbindungen zwischen Hochschulen und der Industrie spielen hier eine besonders wichtige Rolle. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulablegern (Ausgründungen) und ihren „Mutter“-Einrichtungen kann häufig als Muster für eine wirksame regionale Zusammenarbeit herangezogen werden. Verbindungen zwischen Hochschulen und der Industrie können das Wirtschaftsgefüge schwächerer Regionen stärken, wenn sich traditionelle Industrieunternehmen an Hochschulen wenden können, um Untersuchungen durchführen zu lassen, die ihren Erfordernissen entsprechen.

4.5. Eine experimentelle Aktion, um die Regionen in die wissensgestützte Wirtschaft zu führen

Die raschere Hinführung der europäischen Regionen zur wissensgestützten Wirtschaft ist eine vordringliche Aufgabe. Zwar haben zahlreiche Regionen eindrucksvolle Ergebnisse erzielt, viele andere hinken jedoch bei den wissensgestützten Tätigkeiten noch weit hinterher. Die jüngste Ausgabe des europäischen Innovationsanzeigers (2002) ⁽⁸⁾ sowie der zweite Bericht über den Zusammenhalt (2001) ⁽⁹⁾ bestätigen, dass sich die technologische Kluft zwischen fortgeschrittenen und rückständigen Regionen trotz beträchtlicher Investitionen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft verbreitert.

Der Europäische Rat von Barcelona im März 2002 bekräftigte das Lissabonner Ziel, als er das messbare Ziel festlegte, im Jahr 2010 3 % des BIP der Union in Forschung, technologische Entwicklung und Innovation zu investieren. In der Mitteilung der Kommission von September 2002 ⁽¹⁰⁾ zum gleichen Thema wurden spezielle Bereiche genannt, in denen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels notwendig sind, und der kürzlich angenommene Aktionsplan ⁽¹¹⁾ umfasst unter anderem Maßnahmen auf regionaler Ebene.

Die Regionen sind wichtige Akteure bei jeder Maßnahme, die der Erreichung des Ziels von Barcelona dient. Doch ist nicht immer klar oder leicht verständlich, welche Vorgänge in ihnen ablaufen. Die administrativen und betrieblichen Strukturen der europäischen Regionen sind enorm vielfältig, was ihre Fähigkeit zum Handeln und zur Nutzung der Vorteile der wissensgestützten Wirtschaft und Gesellschaft beschleunigen oder verlangsamen kann. Das Know-how in diesem Bereich entwickelt sich in sehr unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. Dort, wo lokale Akteure aktiv sind, sind beträchtliche Vorteile entstanden.

Die derzeitige, vom Europäischen Parlament gestartete experimentelle Aktion über wissensorientierte Regionen (KnowREG) kann wichtige Einsichten über verschiedene Aspekte der Wege vermitteln, die die Regionen einschlagen können, um das Ziel einer wissensgestützten Wirtschaft schneller zu erreichen. Sie wird grenzüberschreitende Tätigkeiten umfassen, die sich auf

räumlich gebundene Initiativen stützen und die örtlichen Behörden, Hochschuleinrichtungen und beide Seiten der Wirtschaft (Sozialpartner: Arbeitgeber und Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern, Wirtschaftsverbände usw.) einbeziehen.

5. Im Rahmen der Aktion „Wissensorientierte Regionen“ unterstützte Maßnahmen

Für zwei Arten von Initiativen wird zu Vorschlägen für grenzüberschreitende, überregionale Maßnahmen (siehe nachstehender Abschnitt 6) aufgefordert.

5.1. Integrierte regionale Technologieinitiativen

Der Schwerpunkt integrierter regionaler Technologieinitiativen würde auf integrierten Maßnahmen auf regionaler Ebene liegen, bei denen lokale Akteure zusammenarbeiten, die mit der Erzeugung, Einführung oder Verbreitung von Wissen zur Förderung der lokalen oder regionalen Entwicklung befasst sind. Sie sollten um (öffentliche oder private) Einrichtungen herum aufgebaut werden, die als Schöpfer oder Nutzer von Wissen fungieren, und in Partnerschaft arbeiten.

Bei integrierten regionalen Technologieinitiativen wird an Tätigkeiten folgender Art gedacht:

- Technologieaudits und regionale Zukunftsforschung, deren Schwerpunkt auf der Analyse der Wirtschaft und des technologischen Gefüges der Regionen und der Ermittlung der künftigen Entwicklungsszenarios auf der Grundlage der wissensgestützten Gesellschaft und Wirtschaft liegt. Im Hinblick auf eine umfassende Sicht des unterschiedlichen Standes der Entwicklung in der EU wird die Teilnahme mehrerer Regionen am jeweiligen Projekt erwartet.
- Maßnahmen der Hochschulen zur Förderung der regionalen Entwicklung. Der Schwerpunkt liegt auf dem Nachweis, wie Universitäten und ähnliche Hochschuleinrichtungen eine wesentliche Rolle in der lokalen und regionalen Wirtschaft spielen können, indem sie Know-how liefern, lokale Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen beraten oder durch Ausgründungen von Unternehmen und durch Gründerzentren technologische Entwicklungen und deren Einführung überregional und grenzüberschreitend fördern.
- Mentor-Initiativen, deren Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch zwischen technologisch fortgeschrittenen und benachteiligten Regionen (Ziel-1-Regionen ⁽¹²⁾) liegt, und bei denen Know-how für die technologiegestützte regionale Entwicklung bereitgestellt wird. Viele, in der Entwicklung zurückliegende Regionen Europas (Ziel-1-Regionen ⁽¹³⁾) erhielten in der Vergangenheit verstärkt Mittel aus den Strukturfonds (zusammen mit

⁽⁸⁾ <http://trendchart.cordis.lu/Scoreboard2002/index.html>.

⁽⁹⁾ http://europa.eu.int/comm/regional_policy/sources/docoffic/official/reports/contentpdf_de.htm.

⁽¹⁰⁾ KOM(2002) 499 endg.

⁽¹¹⁾ KOM(2003) 226 endg.

⁽¹²⁾ Entsprechend der Definition im laufenden Programmzeitraum der Strukturfonds (2000–2006), Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1; siehe auch http://europa.eu.int/comm/regional_policy/objective1/regions_de.htm.

⁽¹³⁾ Auch „strukturschwache Regionen“ genannt.

solchen aus öffentlichen und privaten nationalen Quellen), die in Forschung und Technologie investiert wurden. Da man davon ausgeht, dass eine strukturierte regionale Innovationsstrategie entscheidend für die Entwicklung ist, dürfen technologisch fortgeschrittene Regionen benachteiligten Regionen als gutes Vorbild und als Ratgeber dienen können, indem sie sie sozusagen als Mentor für die technologiegestützte regionale Entwicklung „an der Hand nehmen“ (Mentor-Initiativen).

5.2. Unterstützungsmaßnahmen

Bei diesen kann es sich um Workshops oder Konferenzen handeln, die für die Idee der technologiegestützten regionalen Entwicklung werben und das Bewusstsein für die Bedeutung des Wissens als Triebkraft für die lokale und regionale Entwicklung schärfen. Auch diese Vorschläge müssen eine grenzüberschreitende, überregionale Komponente enthalten.

6. Förderfähigkeit von Vorschlägen

Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte Vorschläge, die innerhalb der angegebenen Frist eingehen (siehe Abschnitt 10).

6.1. Förderfähigkeit von Antragstellern

Nur unabhängige ⁽¹⁴⁾ Rechtspersonen mit voller Geschäftsfähigkeit, die nicht unter eine der Ausschlussklauseln in Artikel 114 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁵⁾ fallen, können teilnehmen.

Bei den Antragstellern muss es sich um unabhängige Rechtspersonen handeln, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind. An den vorgeschlagenen Maßnahmen müssen mindestens drei (3) solche Rechtspersonen aus drei (3) verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sein.

⁽¹⁴⁾ Der Begriff „Rechtsperson“ bedeutet in diesem Zusammenhang natürliche Person oder juristische Person, die nach dem an ihrem Sitz geltenden innerstaatlichen Recht, nach Gemeinschaftsrecht oder nach internationalem Recht gegründet worden ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Inhaber von Rechten und Pflichten sein kann. Zwei Rechtspersonen sind im Sinne dieser Aufforderung voneinander unabhängig, wenn zwischen ihnen kein Kontrollverhältnis besteht. Ein Kontrollverhältnis liegt vor, wenn eine Rechtsperson direkt oder indirekt eine andere kontrolliert oder eine Rechtsperson derselben direkten oder indirekten Kontrolle untersteht wie die andere. Die Kontrolle kann insbesondere resultieren aus

- a) dem direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson,
- b) dem direkten oder indirekten De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei einer Rechtsperson. Halten öffentliche Beteiligungsgesellschaften, institutionelle Investoren oder Risikokapitalgesellschaften oder -fonds direkt oder indirekt mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson oder die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson, so entsteht allein dadurch kein Kontrollverhältnis.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

In allen Fällen ist eine koordinierende Einrichtung zu nennen, die die Gesamtverantwortung für die Leitung des Projekts trägt.

Wenn die koordinierende Einrichtung aus dem Privatsektor kommt, muss sie nachweisen, dass sie im Namen einer öffentlichen Stelle zur Förderung der regionalen Entwicklung handelt, z. B. einer regionalen Entwicklungsbehörde oder eines Regionalrates.

6.2. Technische und finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller

Die Antragsteller, die keine öffentlichen Stellen sind, müssen nachweisen, dass sie über die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit zur erfolgreichen Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen verfügen. Als Nachweis dienen vor allem folgende Unterlagen:

- Tätigkeitsbericht 2002;
- Abschluss des Geschäftsjahrs 2002;
- Lebensläufe derjenigen, die den Vorschlag einreichen, sowie Erklärung der Partner über ihre Teilnahme.

Antragsteller aus dem Privatsektor sollten nachweisen, dass sie über ausreichende Erfahrungen und Sachkenntnisse bezüglich der regionalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der technologischen Entwicklung verfügen, indem sie ein Verzeichnis ihrer einschlägigen Verträge aus den letzten drei (3) Jahren (2001, 2002, 2003) beilegen.

7. Kriterien für die Gewährung eines Zuschusses

Die Kommission berücksichtigt bei der Gewährung von Zuschüssen alle folgenden Kriterien, die wie genannt gewichtet werden:

7.1. Qualität der Vorschläge

- **Gesamtstrategie (20 %):** Aus den Vorschlägen sollte eine klare Strategie zur Erreichung ihrer Ziele vor dem Hintergrund der sich entwickelnden wissensgestützten Wirtschaft und Gesellschaft hervorgehen. Sie müssen gut formuliert sein und die Stärken und Schwächen der beteiligten Regionen berücksichtigen, aber auch ihre relativen Vorteile betonen. Die Qualität und der Aufbau sowie die Arbeitsweise der Partnerschaft sind für die Beurteilung der Gesamtstrategie des Konsortiums entscheidend.
- **Innovationscharakter (15 %):** Die Vorschläge sollten so weit wie möglich einem innovativen Konzept folgen und neue Wege bei der grenzübergreifenden/überregionalen Zusammenarbeit sowie der Organisation und dem Inhalt der vorgeschlagenen Tätigkeiten oder Verfahren beschreiben.

— **Relevanz für die Entwicklungsziele der Regionen (15 %):** Die Vorschläge sollten relevant für die Entwicklungsziele der Regionen sein, ihrem Bedarf entsprechen und realistische Möglichkeiten für die Zukunft umreißen. Auch sollten Verbindungen zu laufenden Programmen und die Ergänzung solcher Programme skizziert werden.

— **Multiplikatorwirkung, Übertragbarkeit der Ergebnisse, Förderung bewährter Methoden (20 %):** Ein Vorteil wäre die Angabe geeigneter politischer Maßnahmen zur Förderung der Übertragbarkeit bewährter Methoden.

— **Europäischer Mehrwert/Beitrag zu den Zielen von Lissabon und Barcelona im Zusammenhang mit dem Aufbau des Europäischen Forschungsraums (30 %):** Die Vorschläge müssen eindeutig zu den Prozessen von Lissabon und Barcelona beitragen (nämlich dem Aufbau der europäischen Wirtschaft als wettbewerbsfähigste wissenschaftsgestützte Wirtschaft der Erde, die nachhaltiges Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und stärkerem sozialen Zusammenhalt verbindet; außerdem sollten die Investitionen in Forschung und Innovation zunehmen, wobei zwei Drittel aus dem Privatsektor stammen sollten).

7.2. Haushaltstechnische und organisatorische Aspekte der Vorschläge

Die Vorschläge sollten genaue Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

- Arbeitsplan (Klarheit und Verbindungen zwischen den angegebenen Zielen und den vorgeschlagenen Mitteln);
- Zeitplan für das Projekt;
- Methodik zur Erreichung der angegebenen Ziele;
- Ausgewogene Arbeitsverteilung unter den Partnern (einschließlich deren finanzieller Beiträge).

8. Dauer der Projekte

Die normale Projektdauer liegt zwischen einem und höchstens zwei Jahren (siehe auch Abschnitt 10.1.4).

9. Finanzbestimmungen

Gemeinschaftszuschüsse sind für die Förderung von Projekten bestimmt, die ohne solche Zuschüsse nicht durchgeführt wer-

den könnten. Es gilt der Grundsatz der Kofinanzierung: Die Kommission finanziert das Projekt nur teilweise, in Ergänzung eigener Beiträge der Antragsteller und/oder nationaler, regionaler oder lokaler Zuschüsse. Der Gemeinschaftszuschuss zu den ausgewählten Projekten beträgt höchstens 50 % der geschätzten anrechenbaren Kosten.

Die Kommission geht davon aus, dass sie Vorschläge auswählen wird, die einen Gemeinschaftszuschuss in Höhe von 200 000 bis 300 000 EUR erfordern.

Die Vorschläge müssen eine detaillierte Kostenaufstellung (ein Muster dafür findet sich bei den von den Antragstellern zu verwendenden Formularen, die in Abschnitt 10 erwähnt werden) mit einer Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten enthalten, zu denen ein Beitrag der Gemeinschaft beantragt wird. Der Gemeinschaftszuschuss sollte hauptsächlich Kosten im Zusammenhang mit der europäischen Dimension der Projekte abdecken (z. B. für Reise und Aufenthalt, Austauschprogramme, Sonderausbildung, Berichte und Materialien nach der Projektarbeit, Verbreitung der Ergebnisse usw.). Die Aufstellung darf keine Kosten enthalten, die vor oder nach der Laufzeit des Projekts entstanden sind beziehungsweise entstehen.

9.1. Anrechenbare Kosten

Als anrechenbar gelten direkte Kosten, die folgende Kriterien erfüllen:

- sie stehen in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Finanzhilfvereinbarung und sind in dem der Vereinbarung beigefügten Voranschlag ausgewiesen;
- sie sind notwendig für die Durchführung der Maßnahme, die Gegenstand der Finanzhilfvereinbarung ist;
- sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit, sowie dem Grundsatz eines angemessenen Kosten-Wirksamkeits-Verhältnisses;
- sie fallen während der Laufzeit der Maßnahme an;
- sie werden tatsächlich vom Empfänger verauslagt, werden in der Buchhaltung oder in den steuerlichen Unterlagen des Empfängers erfasst und sind identifizierbar sowie kontrollierbar.

9.2. Insbesondere folgende direkte Kosten sind anrechenbar:

- die Aufwendungen für Personal; maßgeblich sind die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und weiterer, in die Vergütung eingehender Kosten, sofern diese nicht die Durchschnittswerte der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Empfängers überschreiten; Allerdings werden Arbeitsentgelte von auf Lebenszeit Bediensteter der öffentlichen Hand und in Hochschulen, deren Arbeitsentgelte bereits durch den öffentlichen Haushalt gedeckt wird, nicht erstattet — sie müssen in den Vorhaben nach Ausgaben und Einnahmen unterschieden werden (das heißt diese Arbeitsentgelte sind als Drittfördermittel zwar förder- aber nicht erstattungsfähig) ⁽¹⁶⁾;
- die Reise- und Aufenthaltskosten für das Personal, sofern diese der üblichen Praxis des Empfängers entsprechen bzw. die jährlich von der Kommission festgelegten Tarife nicht überschreiten;
- die Kosten für den Erwerb von Ausrüstungen (neu oder gebraucht), sofern die betreffenden Güter gemäß den für den Empfänger und Güter gleicher Art geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften abgeschrieben werden; die Kommission berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der dem durch die Vereinbarung gedeckten Zeitraum und der tatsächlichen Nutzungsquote entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch die Kommission;
- die Kosten für Betriebsmittel, sofern diese identifizierbar sind und für die Maßnahme eingesetzt werden;
- die Kosten aufgrund anderer Verträge, die der Empfänger zur Realisierung der Maßnahme abgeschlossen hat, sofern die Bedingungen des Artikels II.9 der Standard-Finanzhilfevereinbarung (Antragsteller können diese auf Anforderung oder aus dem Internet erhalten ⁽¹⁷⁾) erfüllt sind;
- die Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen der Vereinbarung ergeben (Verbreitung von Informationen, Bewertung der Maßnahme, Rechnungsprüfung, Übersetzung, Vervielfältigung ...), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (u. a. Kosten für Sicherheitsleistungen).

9.3. Die indirekten Kosten der Maßnahme können pauschal bezuschusst werden, wobei die Pauschale 7 % des Gesamtbetrags der anrechenbaren direkten Kosten nicht überschreiten darf.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften. Die Gewährung von Finanzhilfen erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung, des Kumulierungsverbots, des Rückwirkungsverbots und der Kofinanzierung. Mit der Finanzhilfe darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Diese Grundsätze werden durch einen vorläufigen Haushaltsplan und die Ausgeglichenheit von Ausgaben und Einnahmen gewährleistet (und zwar sowohl bei Vorlage des vorläufigen Haushaltsplans als auch bei Geltendmachung der tatsächlich angefallenen Ausgaben).

⁽¹⁷⁾ <http://www.cordis.lu/era/regions/knowreg>.

Anders als die direkten Kosten umfassen die indirekten Kosten solche Ausgaben, bei denen nicht festgestellt werden kann, dass sie unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, und die somit nicht direkt veranschlagt werden können. Für den Fall, dass eine pauschale Bezuschussung der indirekten Kosten vorgesehen ist, müssen diese nicht durch Buchungsbelege nachgewiesen werden.

9.4. Als nicht anrechenbar gelten folgende Kosten:

- Entgelte für erhaltenes Kapital;
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen;
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- Überziehungszinsen;
- notleidende Forderungen;
- Wechselkursverluste;
- die Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass sie ihm nicht erstattet wird;
- die Kosten, die im Rahmen einer anderen Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms angegeben und gefördert werden, wenn für diese Maßnahme oder dieses Arbeitsprogramm eine Finanzhilfe der Gemeinschaft bereitgestellt wird;
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben.

9.5. Sacheinlagen entsprechen keinen tatsächlichen Ausgaben des Empfängers und sind nicht anrechenbar. Sind in Anhang I des zwischen dem Projektkoordinator und der Kommission abzuschließenden Vertrags und/oder im Kostenvoranschlag allerdings Sacheinlagen vorgesehen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme beitragen sollen, verpflichtet sich der Empfänger, deren Verfügbarkeit nach Maßgabe dieser Vereinbarung sicherzustellen.

9.6. Abweichend von Absatz 9.3 sind indirekte Kosten im Rahmen einer maßnahmenbezogenen Finanzhilfe nicht anrechenbar, wenn die empfangende Einrichtung in dem betreffenden Zeitraum bereits eine Betriebskostenfinanzhilfe der Kommission erhält.

10. Anträge

10.1. Verfahren bei der Einreichung von Anträgen

10.1.1. Formulare

Zuschussanträge müssen in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Union auf dem amtlichen Antragsformular gestellt werden. Zwar ist es nicht verbindlich vorgeschrieben, doch würde eine Zusammenfassung auf einer (1) A4-Seite in englisch oder französisch sehr geschätzt.

Nur maschinengeschriebene Formulare werden angenommen. Die Formulare können in den elf Amtssprachen der Union aus dem Internet heruntergeladen werden unter:

<http://www.cordis.lu/era/knowreg.htm>

oder schriftlich bei folgender Adresse angefordert werden:

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
„WISSENSORIENTIERTE REGIONEN“
Europäische Kommission — GD RTD
z. Hd. Herrn Dimitri Corpakis
Bereichsleiter Regionale Aspekte
SDME 4/48
B-1049 Brüssel
Tel. (32-2) 296 84 45
Fax: (32-2) 295 77 29
E-Mail: rtd-knowreg@cec.eu.int

Werden Formulare schriftlich angefordert, so versendet die Kommission die Unterlagen in Papierform innerhalb von sechs (6) Arbeitstagen nach Eingang der Anforderung. Mit elektronischer Post oder per Fax werden keine Unterlagen versandt. Es wird jeweils nur ein Formular zugesandt. Die Kommission wird den Versand der Formulare zehn (10) Arbeitstage vor dem Stichtag für die Einreichung der Vorschläge einstellen.

In allen Fällen zieht sie es vor, wenn die Antragsteller die Formulare aus dem Internet herunterladen. Der Erhalt von Formularen in Papierform ist keine Voraussetzung für einen Antrag auf Finanzhilfe.

10.1.2. Einreichung des Antrags

Die koordinierende Einrichtung sollte den Antrag im Namen der Partnerschaft an die Kommission richten. Der Antrag ist in fünf (5) Exemplaren einzureichen. Er ist kurz und präzise abzufassen, und die Angaben zu den Kriterien unter den Abschnitten 7.1 und 7.2 müssen vollständig und überprüfbar sein. Ergänzende Informationen sind gegebenenfalls auf getrennten Blättern aufzuführen.

Die antragstellende Organisation hat den Unterlagen eine Kopie ihrer Statuten bzw. ihrer Gründungsurkunde beizufügen, sofern es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche oder halbstaatliche

Einrichtung handelt. Das Dokument ist in einer der 11 Amtssprachen der Europäischen Union vorzulegen.

Der Antrag ist ordnungsgemäß ausgefüllt, mit Datum und Unterschrift versehen und samt einem offiziellen, förmlichen Begleitschreiben der koordinierenden Einrichtung einzureichen.

Zur Erleichterung der Bearbeitung der Anträge würde es sehr geschätzt, wenn der Antragsteller dem Formular eine Kurzbeschreibung des Projektes (Inhalt, Zielsetzungen, vorgeschlagene Aktivitäten und Arbeitsplan) in englischer oder französischer Sprache beifügt (Länge: höchstens eine A4-Seite).

10.1.3. Anschriften für die Einreichung der Vorschläge

Die Anträge müssen spätestens am 17. September 2003, 16:00 (Ortszeit Brüssel), bei der für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zuständigen Kommissionsdienststelle eingehen.

Vorschläge dürfen nur in Papierform eingereicht werden und müssen je nach Versendungsform an eine der beiden folgenden Anschriften geschickt werden:

10.1.3.1. Anschrift für den Versand auf dem Postweg (bitte in großer Blockschrift)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
„WISSENSORIENTIERTE REGIONEN“
Europäische Kommission — GD RTD
z. Hd. Herrn Dimitri Corpakis
Bereichsleiter Regionale Aspekte
SDME 4/48
B-1049 Brüssel

10.1.3.2. Anschrift für die persönliche Übergabe oder die Zustellung durch Dritte (einschließlich Kurierdiensten ⁽¹⁸⁾)

Bei persönlicher Übergabe oder Zustellung durch Dritte (einschließlich privater Kuriere) gilt folgende Anschrift:

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
„WISSENSORIENTIERTE REGIONEN“
Europäische Kommission
Rue de Genève, 1
B-1140 Brüssel
zu Hd. von Herrn Dimitri Corpakis
Bereichsleiter Regionale Aspekte
GD RTD — SDME 4/48

Das Büro des Kurierdienstes der Kommission unter dieser Adresse ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag: 8:00—17:00,

Freitag und vor Feiertagen der Kommission: 8:00—16:00.

⁽¹⁸⁾ Ist bei einem Kurierdienst eine Telefonnummer des Empfängers anzugeben, nennen Sie bitte folgende Nummer: (32-2) 295 58 75 (Herr J.-C. Debouvere).

Die Vorschläge müssen bei der Kommission unter allen Umständen bis zum angegebenen Zeitpunkt eingehen. Nach diesem Termin eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Daher müssen die Antragsteller den Beschränkungen der Post- und Kurierdienste Rechnung tragen. Verkehrsstaus, Verzögerungen im Luftverkehr, Streiks usw. gelten nicht als entlastende Umstände.

Über das Internet, per Fax oder elektronische Post eingereichte Anträge sind nicht zulässig.

10.1.4. Bearbeitung der Anträge

Die Antragsteller erhalten innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen eine Empfangsbestätigung. Nur Anträge, die die Auswahlkriterien erfüllen, werden für einen Zuschuss in Betracht gezogen. Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, werden schriftlich benachrichtigt.

Die ausgewählten Vorschläge werden einer eingehenden Prüfung unterzogen. Im Zuge dieser Prüfung holt die Kommission u. U. zusätzliche Auskünfte bei den für den Vorschlag verantwortlichen Personen ein.

Die Bearbeitung der Anträge verläuft in folgenden Schritten:

- Annahme, Registrierung und Empfangsbestätigung durch die Kommission;
- Prüfung durch die zuständigen Dienststellen der Kommission;
- Bewertung durch die Kommission;
- Überprüfung, Verhandlung und endgültige Auswahlentscheidung der Kommission;
- Mitteilung der Entscheidung.

Im Fall einer endgültigen Genehmigung des Vorschlags schließt die Kommission mit dem Koordinator des Antragstellers eine auf Euro lautende Finanzhilfvereinbarung, in der die Finanzierungsbedingungen sowie die Höhe des Zuschusses festgelegt sind.

Diese Vereinbarung (Original) ist unverzüglich zu unterzeichnen und an die Kommission zurückzusenden.

Die Kommission erwartet, vor Ende 2003 eine endgültige Entscheidung zu treffen. Vor der endgültigen Entscheidung werden keinerlei Auskünfte erteilt.

Die Durchführung der Projekte dürfte innerhalb des ersten Quartals 2004 anlaufen.

11. **Berichte und Vorlage der Schlussabrechnung**

Im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung muss die koordinierende Stelle des Empfängers einen Zwischenbericht und einen Abschlussbericht vorlegen. Diese Berichte müssen eine knappe, aber umfassende Beschreibung der Projektergebnisse enthalten; außerdem müssen ihnen Kopien aller Veröffentlichungen in Zusammenhang mit dem Projekt (Berichte, Broschüren, multimediales Material, Presseauschnitte usw.) beiliegen.

Die dem Bericht beizufügende Schlussabrechnung muss die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen zeigen. Sobald die förderfähigen Gesamtkosten eines Empfängers in seinem endgültigen Finanzabschluss 150 000 EUR übersteigen, muss er einen Prüfungsbericht vorlegen. Der Empfänger muss über das kofinanzierte Projekt Buch führen und alle Rechnungsbelege nach Abschluss des Projekts für Rechnungsprüfungszwecke fünf (5) Jahre lang aufbewahren.

Werden mit einer Maßnahme Einnahmen erzielt, sind die von der Kommission gewährten Mittel in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Liegen die tatsächlichen Gesamtkosten unter den veranschlagten Gesamtkosten, wird die Finanzhilfe proportional zur Differenz zwischen den beiden Beträgen gekürzt. Es liegt daher im Interesse des Antragstellers, einen realistischen Kostenvoranschlag einzureichen.

In jeder Veröffentlichung in Verbindung mit dem Projekt und bei allen Tätigkeiten, für die der Zuschuss verwandt wird, müssen die Empfänger mit folgendem Wortlaut deutlich auf die Unterstützung durch die Europäische Gemeinschaft hinweisen:

„Mit der Unterstützung der Europäischen Kommission
Generaldirektion Forschung
Pilotprojekt Wissensorientierte Regionen

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wider.“